Stand: 14. April

COVID-19 SLOWENIEN: SICHERN SIE IHRE FORDERUNGEN WÄHREND DER AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG

Aussetzung der Vollstreckungsverfahren

Eine angesichts der Covid-19-Epidemie in Slowenien ergriffenen Maßnahmen ist auch die vorübergehende Aussetzung aller nicht dringenden Gerichtsverfahren, inkl. Vollstreckungsverfahren.

Die Gläubiger, die über ein Vollstreckungstitel verfügen, können derzeit kein wirksames Vollstreckungsverfahren gegen slowenische Schuldner bzw. Vermögen in Slowenien einleiten.

Fortsetzung dringender Angelegenheiten, inkl. Sicherungsverfahren

Die Aussetzung der Gerichtsverfahren gilt jedoch nicht für dringende Angelegenheiten, darunter alle Sicherungsverfahren gemäß dem slowenischen Gesetz über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen (*Zakon o izvršbi in zavarovanju*), für die kein physischer Kontakt der Beteiligten erforderlich ist.

Der Erwerb einer solchen Sicherheit dient zur Sicherung der Forderung des Gläubigers, d.h. dass die Forderung vollstreckt und eingezogen wird, wenn die Gerichte zur normalen Arbeitsweise zurückkehren.

Sicherungsmittel

Der Gläubiger, der über einen vollstreckbaren Titel für eine Geldforderung (z.B. vollstreckbares Urteil oder gerichtlicher Vergleich, aufgrund dessen Zahlungsverpflichtung, die fällig ist, auferlegt wurde) verfügt, kann ein Verfahren zur Sicherung seiner vollstreckbaren Forderungen (d.h. Sicherheit über das Vermögen des Schuldners) durch gerichtliche Intervention (d.h. gegen den Willen des Schuldners) einleiten.

Mögliche Sicherungsmittel bzw. Vermögen, für die eine Sicherheit erworben werden kann (auf Antrag des Antragstellers), sind:

- 1. Pfandrecht (Hypothek) an unbeweglichen Sachen des Schuldners;
- 2. Pfandrecht an beweglichen Sachen des Schuldners;
- 3. Pfandrecht am Geschäftsanteil des Schuldners in einer slowenischen GmbH;
- grenzübergreifende Sperre von Finanzmitteln des Schuldners auf Bankkonten.

Bestimmte Mittel zur Sicherung künftiger Forderungen (einstweilige Verfügungen/Anordnungen) sind für Kläger, die noch über keinen Vollstreckungstitel verfügen (z.B. bei laufenden Rechtsstreitigkeiten), weiterhin möglich. Diese sind an bestimmte Bedingungen geknüpft und werden hier nicht erörtert.

Hypothek

Wie wird die Hypothek auf einer Immobilie vor Gericht erworben:

- der Gläubiger stellt einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Sicherung der Forderung vor dem zuständigen Gericht;
- die betreffenden Immobilien des Schuldners sind im Antrag anzugeben (Auskunft über Vermögen im Vorfeld möglich);
- die Hypothek (und die Vollstreckbarkeit) wird im Grundbuch eingetragen, nachdem die Gerichtliche Entscheidung über die Sicherheit rechtskräftig geworden ist (d.h. nach eventuellem vom Schuldner eingeleiteten Einspruchsverfahren).

Pfandrecht an beweglichen Sachen

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen ist praktisch auf registrierte bewegliche Sachen beschränkt (z.B. Fahrzeuge, Ausstattung, Vorräte, Vieh) - Beschlagnahme sonstiger beweglicher Sachen ist nicht möglich, sofern sie einen physischen Kontakt zwischen Personen mit sich bringt.

Wie wird ein Pfandrecht an beweglichen Sachen vor Gericht erworben:

- der Gläubiger stellt einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Sicherung der Forderung vor dem zuständigen Gericht;
- Angabe der betreffenden beweglichen Sachen des Schuldners im Antrag wird empfohlen (begrenzte Auskunft über beweglichen Vermögen im Vorfeld möglich);
- das Pfandrecht (und die Vollstreckbarkeit) wird im Gerichtsregister eingetragen, nachdem die Gerichtliche Entscheidung über die Sicherheit rechtskräftig geworden ist (d.h. nach eventuellem vom Schuldner eingeleiteten Einspruchsverfahren).



Pfandrecht am Geschäftsanteil

Wie wird ein Pfandrecht an Geschäftsanteilen in einer slowenischen GmbH vor Gericht erworben:

- der Gläubiger stellt einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Sicherung der Forderung vor dem zuständigen Gericht;
- der relevante Geschäftsanteil des Schuldners ist anzugeben (Auskunft über Vermögen im Vorfeld möglich);
- das Pfandrecht (und die Vollstreckbarkeit) wird im vom Gericht geführte Pfandregister eingetragen, nachdem die Gerichtliche Entscheidung über die Sicherheit rechtskräftig geworden ist (d.h. nach eventuellem vom Schuldner eingeleiteten Einspruchsverfahren).

Vorteile der erworbenen Sicherheit für die künftige Vollstreckung

Der Erwerb einer Sicherheit am Vermögen des Schuldners während der Aussetzung der Vollstreckung hat folgende Vorteile:

- die künftige Vollstreckung (nach Aufhebung der Aussetzung) wird grundsätzlich vereinfacht und beschleunigt;
- falls der Schuldner Konkurs anmeldet, hat der Gläubiger das Recht auf vorrangige Rückzahlung aus dem gesicherten Vermögen;
- falls der Schuldner das gesicherte Vermögen verkauft, bleibt die Sicherheit erhalten und kann auch gegen den Käufer vollstreckt werden.

Grenzüberschreitende Sperre von Bankkonten

Das Gesetz über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen sieht unter anderem auch eine grenzüberschreitende Sperre von Bankkonten vor. Diese Möglichkeit kann von Gläubigern aus anderen EU-Staaten gegen slowenische Schuldner bzw. Vermögen genutzt werden.

Wie wird das Bankkonto des Schuldners vor Gericht gesperrt:

- der Gläubiger beantragt auf der Grundlage der EU-Verordnung 655/2014 einen europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ("Beschluss") in seiner Jurisdiktion (sofern die genannte Verordnung für das relevante EU-Land Anwendung findet);
- der Beschluss wird durch Stellung des Antrags (gewöhnlich) bei dem Gericht, das den Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vergleich) ausgestellt hat, d.h. im relevanten EU-Herkunftsland, erwirkt;
- der Gläubiger hat Beweismittel darüber, dass die Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist und wegen der Gefahr der Nichterfüllung seitens des Schuldners gerechtfertigt sind, beizubringen (die Gefahr muss subjektiv an den Schuldner gebunden sein; die objektive Unsicherheit, die die Epidemie mit sich bringt, wird wahrscheinlich nicht ausreichen);
- Angaben zu betreffenden Bankkonten des Schuldners werden empfohlen (Auskunft über Bankkonten im Vorfeld möglich);
- nach Erhalt ist der Beschluss beim zuständigen slowenischen Gericht einzureichen.

Die grenzüberschreitende Sperre von Bankkonten hat folgende Vorteile:

- der Beschluss wird in Slowenien ohne weiteres Verfahren anerkannt bzw. ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckungsfähig;
- Auswirkung: Sperre von Bankkonten oder Beschlagnahme von Geldern (im Wesentlichen werden Gelder "reserviert");
- die zukünftige Vollstreckung (nach Aufhebung der Aussetzung) wird vereinfacht und beschleunigt.

Die obige Zusammenfassung der Rechtsanwaltskanzlei Schoenherr dient nur zu Informationszwecken und stellt keinerlei Rechtsberatung dar. Einzelfälle sind separat zu beurteilen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns unter <u>b.brezan@schoenherr.eu</u> und <u>j.primozic@schoenherr.eu</u>.